BERICHT
über die
PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES
zum 31.12.2025
der
AITHYRA GmbH - Research Institute for Biomedical Artificial Intelligence of the Austrian Academy of Sciences

1010 Wien
Dr.-Ignaz-Seipel-Platz 2

Wien, 18.3.2026

219827
BSC/BAS

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-5-70 375-1000
Telefax: +43-5-70 375-1053
HG Wien, FN 292963d
bdo.at

INHALTSVERZEICHNIS **Seite**

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung **1**

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses **4**

Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht 4

Erteilte Auskünfte 4

Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste 4

Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) 4

3. Bestätigungsvermerk **5**

BEILAGENVERZEICHNIS **Beilage**

Jahresabschluss und Lagebericht

Jahresabschluss zum 31.12.2025
Bilanz zum 31.12.2025 I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025 II
Anhang (einschließlich Anlagen) III
Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025 IV

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen V

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
AITHYRA GmbH - Research Institute for
Biomedical Artificial Intelligence of the Austrian
Academy of Sciences,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 der

AITHYRA GmbH - Research Institute for
Biomedical Artificial Intelligence of the Austrian
Academy of Sciences,
Wien,
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Mit Gesellschafterbeschluss vom 26.9.2025 der AITHYRA GmbH - Research Institute for Biomedical Artificial Intelligence of the Austrian Academy of Sciences, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31.12.2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinn des § 221 Abs. 1a UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine freiwillige Prüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich, unter Einbeziehung der Buchführung, darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Februar bis März 2026 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) René Berger, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und zur diesbezüglichen Berichterstattung erfolgt nicht aufgrund einer gesetzlich angeordneten Prüfungspflicht der Gesellschaft, sondern ausschließlich im Auftrag der Gesellschaft (Auftraggeber), und die Ergebnisse der Prüfung sowie die diesbezügliche Berichterstattung dürfen nur vom Auftraggeber als Berichtsadressat zum Zwecke der Information des Auftraggebers verwendet werden.

Die Ergebnisse unserer Prüfung und die Berichterstattung über die Prüfung dürfen ausschließlich in vollständiger und ungekürzter Form Dritten zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gebracht („weitergegeben") werden. Ein Vertragsverhältnis unsererseits besteht nur mit dem Auftraggeber. Durch die Weitergabe der Ergebnisse unserer Prüfung und/oder der diesbezüglichen Berichterstattung an Dritte kommt keinerlei eigenständiges Vertragsverhältnis (insbesondere kein schlüssiger Auskunftsvertrag) mit diesen Dritten zustande.

Hinsichtlich unserer Verantwortlichkeit und Haftung aus dem Auftragsverhältnis gilt, soweit im Folgenden nichts Abweichendes dargelegt ist, Punkt 7. der beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018). Wir haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Abweichend von Punkt 7. Abs. 2 der AAB 2018 ist unsere Verantwortlichkeit und Haftung für grobe Fahrlässigkeit gegenüber der Gesellschaft entsprechend den Größenmerkmalen der Gesellschaft unter Zugrundelegung der Größenklassen des § 221 UGB in Anwendung des der Größenklasse der Gesellschaft korrespondierenden Haftungshöchstbetrages des § 275 Abs. 2 UGB mit 2 Mio. EUR begrenzt. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den AAB 2018, die diesem Auftrag zugrunde liegen, ausgeschlossen.

Der Lauf der Verjährungsfrist bestimmt sich nach Punkt 7. Abs. 4 AAB 2018.

Die Haftung gegenüber jedermann außer dem Auftraggeber ist ausgeschlossen. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist, gelten diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers, auch wenn mehrere Personen geschädigt worden sind. In Abweichung von Punkt 7. AAB 2018 wird der Auftraggeber vorrangig vor dritten Geschädigten befriedigt.

Da es sich bei gegenständlichem Auftrag um keine gesetzliche Pflichtprüfung handelt, ist vereinbart, dass ein allfälliges Mitverschulden der Organe des Auftraggebers oder seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen diesem zuzurechnen und zu berücksichtigen ist. Dies führt zur Schadensteilung und kürzt daher jeden allfälligen Ersatzanspruch des Auftraggebers und Dritter, gegenüber denen eine Haftung nicht ausgeschlossen werden kann, gegenüber uns entsprechend. Ein Mitverschulden allfällig geschädigter Dritter, soweit diesen gegenüber eine Haftung nicht ausgeschlossen werden kann, berechtigt ebenfalls zur Erhebung des Einwands des Mitverschuldens diesen gegenüber.

Diesen Bericht erstatten wir auf Grundlage des mit dem Auftraggeber geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die AAB 2018 zugrunde liegen. Diese können auf der Webseite der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen eingesehen werden (derzeit unter https://ksw.or.at/berufsrecht/mandatsverhaeltnis/).

2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON BUCHFÜHRUNG UND JAHRESABSCHLUSS UND ZUM LAGEBERICHT

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

NACHTEILIGE VERÄNDERUNGEN DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE UND WESENTLICHE VERLUSTE

Die Gesellschaft weist für das Geschäftsjahr 2025 einen Fehlbetrag in Höhe von EUR 897.894,86 aus. Dieser planmäßige Fehlbetrag resultiert aus der laufenden Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und wird durch die von der Österreichischen Akademie der Wissenschaft dotierten Kapitalrücklage ausgeglichen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UND ABS. 3 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM JAHRESABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der AITHYRA GmbH - Research Institute for Biomedical Artificial Intelligence of the Austrian Academy of Sciences, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen, sondergesetzlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet

werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk darauf aufmerksam zu machen oder unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

BERICHT ZUM LAGEBERICHT

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

VERWENDUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und zur diesbezüglichen Berichterstattung erfolgt nicht aufgrund einer gesetzlich angeordneten Prüfungspflicht der Gesellschaft, sondern ausschließlich im Auftrag der Gesellschaft (Auftraggeber), und die Ergebnisse der Prüfung sowie die diesbezügliche Berichterstattung dürfen nur vom Auftraggeber als Berichtsadressat zum Zwecke der Information des Auftraggebers verwendet werden.

Die Ergebnisse unserer Prüfung und die Berichterstattung über die Prüfung dürfen ausschließlich in vollständiger und ungekürzter Form Dritten zugänglich gemacht oder zur Kenntnis gebracht („weitergegeben“) werden. Ein Vertragsverhältnis unsererseits besteht nur mit dem Auftraggeber. Durch die Weitergabe der Ergebnisse unserer Prüfung und/oder der diesbezüglichen Berichterstattung an Dritte kommt keinerlei eigenständiges Vertragsverhältnis (insbesondere kein schlüssiger Auskunftsvertrag) mit diesen Dritten zustande.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Hinsichtlich unserer Verantwortlichkeit und Haftung aus dem Auftragsverhältnis gilt, soweit im Folgenden nichts Abweichendes dargelegt ist, Punkt 7. der beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) gilt. Wir haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Abweichend von Punkt 7. Abs. 2 der AAB 2018 ist unsere Verantwortlichkeit und Haftung für grobe Fahrlässigkeit gegenüber der Gesellschaft entsprechend den Größenmerkmalen der Gesellschaft unter Zugrundelegung der Größenklassen des § 221 UGB in Anwendung des der Größenklasse der Gesellschaft korrespondierenden Haftungshöchstbetrages des § 275 Abs. 2 UGB mit 2 Mio. EUR begrenzt. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den AAB 2018, die diesem Auftrag zugrunde liegen, ausgeschlossen.

Der Lauf der Verjährungsfrist bestimmt sich nach Punkt 7. Abs. 4 AAB 2018.

Die Haftung gegenüber jedermann außer dem Auftraggeber ist ausgeschlossen. Soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist, gelten diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers, auch wenn mehrere Personen geschädigt worden sind. In Abweichung von Punkt 7. AAB 2018 wird der Auftraggeber vorrangig vor dritten Geschädigten befriedigt.

Da es sich bei gegenständlichem Auftrag um keine gesetzliche Pflichtprüfung handelt, ist vereinbart, dass ein allfälliges Mitverschulden der Organe des Auftraggebers oder seiner sonstigen Erfüllungsgehilfen diesem zuzurechnen und zu berücksichtigen ist. Dies führt zur Schadensteilung und kürzt daher jeden allfälligen Ersatzanspruch des Auftraggebers und Dritter, gegenüber denen eine Haftung nicht ausgeschlossen werden kann, gegenüber uns entsprechend. Ein Mitverschulden allfällig geschädigter Dritter, soweit diesen gegenüber eine Haftung nicht ausgeschlossen werden kann, berechtigt ebenfalls zur Erhebung des Einwands des Mitverschuldens diesen gegenüber.

Diesen Bericht erstatten wir auf Grundlage des mit dem Auftraggeber geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die AAB 2018 zugrunde liegen. Diese können auf der Webseite der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen eingesehen werden (derzeit unter https://ksw.or.at/berufsrecht/mandatsverhaeltnis/).

Wien, 18.3.2026

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

René Berger, 19.03.2026 08:45
qualifiziert elektronisch signiert

Mag. (FH) René Berger
Wirtschaftsprüfer

Mario Muik, 19.03.2026 09:13
qualifiziert elektronisch signiert

ppa. Mario Muik, MA
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten. Durch die Weitergabe des Jahresabschlusses samt Bestätigungsvermerk an einen Dritten, auch mit unserer Kenntnis, entsteht nicht konkludent ein Vertragsverhältnis zwischen uns und diesem Dritten.

AITHYRA

BILANZ
zum 31.12.2025

Aktiva			31.12.2025	31.12.2024
			€	€
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, Software sowie Lizenzen		211.583,34		0,00
			211.583,34	0,00
II. Sachanlagen				
1. Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden		276.148,56		0,00
2. technische Anlagen und Maschinen		2.436.825,79		0,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.108.645,66		3.627,84
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		295.933,48		9.258,74
			4.117.553,49	12.886,58
			4.329.136,83	**12.886,58**
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		191.052,06		0,00
			191.052,06	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen		53.070,42		0,00
davon aus Lieferung und Leistung		*53.070,42*		*0,00*
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr:	*€ 0,00 (Vj: € 0,00)*			
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		1.623.929,62		96.923,60
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr:	*€ 361.804,95 (Vj: € 0,00)*			
			1.677.000,04	96.923,60
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten				
1. Kassenbestand		74,54		0,00
2. Guthaben bei Kreditinstituten		506.893,98		174.553,22
			506.968,52	174.553,22
			2.375.020,62	**271.476,82**
C. Rechnungsabgrenzungsposten			**318.580,76**	**4.300,00**
Summe Aktiva			**7.022.738,21**	**288.663,40**

Passiva				31.12.2025	31.12.2024
				€	€
A. Eigenkapital					
I. Stammkapital					
1. Stammeinlage			10.000,00		10.000,00
II. Kapitalrücklagen					
1. nicht gebundene			287.105,14		0,00
III. Bilanzgewinn/-verlust			0,00		0,00
davon Gewinnvortrag			*0,00*		*0,00*
				297.105,14	10.000,00
				297.105,14	**10.000,00**
B. Investitionszuschüsse				**3.688.536,37**	**3.627,75**
C. Rückstellungen					
1. Steuerrückstellungen			625,00		125,00
2. sonstige Rückstellungen			247.637,40		12.256,92
				248.262,40	12.381,92
				248.262,40	**12.381,92**
D. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			1.151.959,94		14.321,89
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr:	*€ 1.151.959,94*	*(Vj:*	*€ 14.321,89)*		
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr:	*€ 0,00*	*(Vj:*	*€ 0,00)*		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			78.157,01		39.305,89
davon aus Lieferung und Leistung			*78.157,01*		*39.305,89*
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr:	*€ 78.157,01*	*(Vj:*	*€ 39.305,89)*		
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr:	*€ 0,00*	*(Vj:*	*€ 0,00)*		
3. sonstige Verbindlichkeiten			281.360,28		18.080,32
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr:	*€ 281.360,28*	*(Vj:*	*€ 18.080,32)*		
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr:	*€ 0,00*	*(Vj:*	*€ 0,00)*		
davon aus Steuern			*167.608,60*		*10.181,94*
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr:	*€ 167.608,60*	*(Vj:*	*€ 10.181,94)*		
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr:	*€ 0,00*	*(Vj:*	*€ 0,00)*		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit			*106.509,43*		*7.898,38*
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr:	*€ 106.509,43*	*(Vj:*	*€ 7.898,38)*		
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr:	*€ 0,00*	*(Vj:*	*€ 0,00)*		
Summe Verbindlichkeiten			1.511.477,23		71.708,10
davon mit einer Restlaufzeit ≤ 1 Jahr:	*€ 1.511.477,23*	*(Vj:*	*€ 71.708,10)*		
davon mit einer Restlaufzeit > 1 Jahr:	*€ 0,00*	*(Vj:*	*€ 0,00)*		
				1.511.477,23	**71.708,10**
E. Rechnungsabgrenzungsposten				**1.277.357,07**	**190.945,63**
Summe Passiva				**7.022.738,21**	**288.663,40**

Anita Ender Michael Bronstein Georg Winter

Beilage I

AITHYRA

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
01. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025

			2025 €	2024 €
1.	**Umsatzerlöse**		**38.457,73**	**0,00**
2.	**sonstige betriebliche Erträge**			
	a. übrige	5.887.677,61		305.432,43
			5.887.677,61	**305.432,43**
3.	**Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen**			
	a. Materialaufwand	-144.234,52		0,00
	b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-95.386,37		0,00
			-239.620,89	**0,00**
4.	**Personalaufwand**			
	a. Gehälter	-2.419.166,87		-95.724,89
	b. soziale Aufwendungen	-597.615,91		-21.093,43
	davon Aufwendungen für Altersversorgung	*-155,84*		*0,00*
	a.a. *Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen*	*-29.909,76*		*-820,37*
	b.b. *Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge*	*-525.084,39*		*-20.273,06*
			-3.016.782,78	**-116.818,32**
5.	**Abschreibungen**			
	a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		**-1.000.710,66**	**-725,57**
6.	**sonstige betriebliche Aufwendungen**			
	a. Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen und vom Ertrag fallen	-60.554,36		0,00
	b. übrige	-2.505.863,52		-187.763,54
			-2.566.417,88	**-187.763,54**
7.	**Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebserfolg)**		**-897.396,87**	**125,00**
8.	**sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**		**2,68**	**0,00**
9.	**Zwischensumme aus Z 8 (Finanzerfolg)**		**2,68**	**0,00**
10.	**Ergebnis vor Steuern**		**-897.394,19**	**125,00**
11.	**Steuern vom Einkommen und vom Ertrag**		**-500,67**	**-125,00**
12.	**Ergebnis nach Steuern = Jahresfehlbetrag**		**-897.894,86**	**0,00**
13.	**Auflösung von Kapitalrücklagen**		**897.894,86**	**0,00**
14.	**Bilanzgewinn/Bilanzverlust**		**0,00**	**0,00**

Anita Ender

Michael Bronstein

Georg Winter

Anhang des Jahresabschlusses 2025
der
AITHYRA GmbH – Research Institute for Biomedical Artificial Intelligence of the Austrian Academy of Sciences

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Seite

A. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN 1
1. Allgemeine Grundsätze 1
2. Anlagevermögen 1
3. Vorräte 2
4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 2
5. Aktive latente Steuern 2
6. Rückstellungen 2
7. Verbindlichkeiten 2
8. Währungsumrechnung 2

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND GUV 3
1. Anlagevermögen 3
2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 4
3. Stammkapital 4
4. Investitionszuschüsse 4
5. Rückstellungen 5
6. Verbindlichkeiten 5
7. Haftungsverhältnisse 5
8. Finanzinstrumente 6
9. Gewinn- und Verlustrechnung 6
10. Aufwendungen für den Abschlussprüfer 6
11. Sonstige Angaben 6

A. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Die bisher angewandten Bewertungsmethoden bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses wurden beibehalten.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die Gesellschaft ist als Microgesellschaft gemäß § 221 UGB einzustufen.

Die bisherige Form der Darstellung wurde bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

2. Anlagevermögen

Die Bewertung der entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände und des abnutzbaren Sachanlagevermögens erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Das Wahlrecht, Fremdkapitalzinsen im Rahmen der Herstellungskosten anzusetzen, wurde nicht ausgeübt.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Den Abschreibungssätzen liegen unverändert folgende konzernweiten Nutzungsdauern zu Grunde:

	Jahre
EDV-Software	3
Wissenschaftliche Geräte	5
Einrichtungsgegenstände	5
EDV-Hardware	3
Bauliche Investitionen in fremden Gebäuden	10

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen zum Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Zeitwert erfolgen, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist.

3. Vorräte

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden mit dem Einstandspreis bzw. mit dem niedrigeren Teilwert angesetzt.

4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Im Falle erkennbarer Einzelrisiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

5. Aktive latente Steuern

Mangels eines zu versteuernden Ergebnisses sowie einer kurz- und mittelfristig nicht hinreichend prognostizierbaren Werthaltigkeit unterbleibt der Ansatz des zum Bilanzstichtag ermittelten aktiven Steuerabgrenzungspostens.

6. Rückstellungen

Übrige Rückstellungen

In den Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

7. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

8. Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen sind mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet worden.

Fremdwährungsverbindlichkeiten sind mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet worden.

B. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND GUV

1. Anlagevermögen

unternehmensrechtlicher Anlagenspiegel 31.12.2025

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibung				Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Umbuchung/ Umgliederung	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Zugänge (Abschreibung)	Abgänge	Stand 31.12.2025	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile, Software sowie Lizenzen	0,00	226.044,98	0,00	0,00	226.044,98	0,00	14.461,64	0,00	14.461,64	211.583,34	0,00
	0,00	***226.044,98***	***0,00***	***0,00***	***226.044,98***	***0,00***	***14.461,64***	***0,00***	***14.461,64***	***211.583,34***	***0,00***
II. Sachanlagen											
1. Bauten sowie Einbauten in fremden Gebäuden	0,00	287.088,28	0,00	7.800,00	294.888,28	0,00	18.739,72	0,00	18.739,72	276.148,56	0,00
2. technische Anlagen und Maschinen	0,00	2.735.902,28	0,00	9.258,74	2.745.161,02	0,00	308.335,23	0,00	308.335,23	2.436.825,79	0,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.353,41	1.434.901,25	0,00	0,00	1.439.254,66	725,57	329.883,43	0,00	330.609,00	1.108.645,66	3.627,84
4. Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	329.290,64	329.290,64	0,00	0,00	0,00	329.290,64	329.290,64	0,00	0,00	0,00
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	9.258,74	303.733,48	0,00	-17.058,74	295.933,48	0,00	0,00	0,00	0,00	295.933,48	9.258,74
	13.612,15	***5.090.915,93***	***329.290,64***	***0,00***	***4.775.237,44***	***725,57***	***986.249,02***	***329.290,64***	***657.683,95***	***4.117.553,49***	***12.886,58***
	13.612,15	**5.316.960,91**	**329.290,64**	**0,00**	**5.001.282,42**	**725,57**	**1.000.710,66**	**329.290,64**	**672.145,59**	**4.329.136,83**	**12.886,58**

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit > 1 Jahr	davon wechselmäßig verbrieft	abgezogene Pauschalwert-berichtigung
	€	€	€	€
1. Forderungen gegenüber	53.070,42	0,00	0,00	0,00
verbundenen Unternehmen *Vj:*	*(0,00)*	*(0,00)*	*(0,00)*	*(0,00)*
2. sonstige Forderungen und	1.623.929,62	361.804,95	0,00	0,00
Vermögensgegenstände *Vj:*	*(96.923,60)*	*(0,00)*	*(0,00)*	*(0,00)*
	1.677.000,04	**361.804,95**	**0,00**	**0,00**
Vj:	***(96.923,60)***	***(0,00)***	***(0,00)***	***(0,00)***

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen sind Erträge in Höhe von € 1.219.952,76 (Vorjahr € 24.005,91) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

3. Stammkapital

Stammkapital € 10.000,00

4. Investitionszuschüsse

	Stand zum 1.1.	Zuführung	Auflösung	Stand zum 31.12.
	€	€	€	€
Investitionen	3.627,75	4.636.946,86	952.038,24	3.688.536,37
Summe	**3.627,75**	**4.636.946,86**	**952.038,24**	**3.688.536,37**

Die Investitionszuschüsse betreffen Mittelzuwendungen von Fördergebern und Kollaborationspartnern zur Finanzierung von wissenschaftlichen Geräten. Sie werden im Jahr der Mittelzuwendung dem Sonderposten zugeführt und analog zur Abschreibung der bezuschussten Anlage aufgelöst.

5. Rückstellungen

Rückstellung für	Stand zum 1.1.	Verwendung	Auflösung	Zuweisung	Stand zum 31.12.
	€	€	€	€	€
Körperschaftssteuer	125,00	0,00	0,00	500,00	625,00
Zeitguthaben	0,00	0,00	0,00	9.121,48	9.121,48
nicht konsumierte Urlaubstage	5.756,92	5.756,92	0,00	116.833,20	116.833,20
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskosten	6.500,00	6.500,00	0,00	9.800,00	9.800,00
Invalidenausgleichstaxe	0,00	0,00	0,00	1.340,00	1.340,00
ausstehende Eingangsrechnungen	0,00	0,00	0,00	6.003,40	6.003,40
Sonstige	0,00	0,00	0,00	104.539,32	104.539,32
Summe	**12.381,92**	**12.256,92**	**0,00**	**248.137,40**	**248.262,40**

6. Verbindlichkeiten

	Restlaufzeit bis 1 Jahr	Restlaufzeit > 1 Jahr	Restlaufzeit > 5 Jahre	Gesamtbetrag	Dingliche Sicherheiten
	€	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten aus	1.151.959,94	0,00	0,00	1.151.959,94	0
Lieferungen und Leistungen *Vj:*	*(14.321,89)*	*(0,00)*	*(0,00)*	*(14.321,89)*	*(0,00)*
2. Verbindlichkeiten aus	78.157,01	0,00	0,00	78.157,01	0
verbundenen Unternehmen *Vj:*	*(39.305,89)*	*(0,00)*	*(0,00)*	*(39.305,89)*	*(0,00)*
3. sonstige Verbindlichkeiten	281.360,28	0,00	0,00	281.360,28	0
Vj:	*(18.080,32)*	*(0,00)*	*(0,00)*	*(18.080,32)*	*(0,00)*
	1.511.477,23	**0,00**	**0,00**	**1.511.477,23**	**0,00**
Vj:	***(71.708,10)***	***(0,00)***	***(0,00)***	***(71.708,10)***	***(0,00)***

Es bestehen keine Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt worden sind.

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Ausmaß von € 270.699,24 (Vorjahr € 15.825,20) Verbindlichkeiten aus Steuern und der sozialen Sicherheit und somit Aufwendungen, die nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

7. Haftungsverhältnisse

Sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen für nicht im Anlagevermögen ausgewiesene Vermögensgegenstände:

Als Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (Miete, Leasing) ergeben sich die folgenden Werte für die Folgejahre:

	2026	2027-2031
Gebäudemiete inkl. Betriebskosten	1.047.998,40	5.255.711,98

8. Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht verwendet.

9. Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren ermittelt.

Die unter den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen angeführten Beträge betreffen nur noch Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen.

In der GuV sind aperiodische Erträge von € 0,00 (Vorjahr € 0,00) und aperiodische Aufwendungen von € 2.543,42 (Vorjahr € 0,00) enthalten. Die Aufwendungen beinhalten vorwiegend Reisekostenabrechnungen.

10. Aufwendungen für den Abschlussprüfer

Bezüglich der Honorare für die Abschlussprüfung wird auf den Konzernanhang der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) verwiesen.

11. Sonstige Angaben

Verbundene Unternehmen:

Die AITHYRA GmbH – Research Institute for Biomedical Artificial Intelligence of the Austrian Academy of Sciences mit Sitz in 1030 Wien, Helmut-Qualtinger-Gasse 2, Stg. 2 ist eine 100% Tochtergesellschaft der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) mit Sitz in 1010 Wien, Dr. Ignaz Seipel-Platz 2. Von der ÖAW wird der Konzernabschluss erstellt, welcher sowohl den kleinsten als auch den größten Konsolidierungskreis abdeckt.

Die geschäftlichen Beziehungen zur ÖAW bestehen in der Finanzierung der Gesellschaft durch Gesellschafterzuschüsse.

Die **durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer (VZÄ)** betrug:

	2025	**2024**
Arbeiter	0	0
Angestellte	18,7	1,6
GESAMT	**18,7**	**1,6**

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2025 sind keine weiteren Ereignisse eingetreten, die für das Unternehmen von wesentlicher Bedeutung sind und zu einer veränderten Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage geführt hätten.

Ergebnisverwendung

Der im Geschäftsjahr entstandene Jahresfehlbetrag wird durch die Auflösung der nicht gebundenen Kapitalrücklage abgedeckt.

Geschäfte zu nahe stehenden Personen

Im Jahr 2025 bestehen keine Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen sowie Personen, welche nicht zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen wurden.

Geschäftsführung:

Im Geschäftsjahr oblag die Geschäftsführung Frau Anita ENDER, Herrn Michael BRONSTEIN und Herrn Georg WINTER gemeinsam.

Im abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden weder Vorschüsse noch Kredite oder Haftungen für Mitglieder der Geschäftsführung übernommen.

Wien, 17.03.2026

Betreffend die Unterschriften, dürfen wir auf die letzte Seite des Lageberichts im selben Dokument verweisen. Die mit dem Dokument verknüpften elektronischen Signaturen decken den Jahresabschluss und Lagebericht ab und können über die Bildmarke im Dokument überprüft werden. Die Rechtswirkung ist durch die eIDAS-VO (Art 25 eIDAS-VO) sowie das österreichische Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) geregelt.

Anita Ender	Michael Bronstein	Georg Winter
Administrative Direktorin	Wissenschaftlicher Direktor AI	Wissenschaftlicher Direktor LS

Lagebericht

I. Wirtschaftsbericht

1. Geschäft und Rahmenbedingungen

Die AITHYRA GmbH – FORSCHUNGSINSTITUT FÜR KÜNSTLICHE INTELLIGENCE IN DER BIOMEDIZIN der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (ÖAW) wurde im September 2024 in Wien gegründet. Die deutsche Boehringer Ingelheim Stiftung (BIS) mit Sitz in Mainz fördert den Aufbau und den operativen Betrieb des AITHYRA-Instituts mit 150 Millionen Euro für 12 Jahre. Das ist die größte private Forschungsförderung in Österreich. Der Bund, die Stadt Wien und die Österreichische Akademie der Wissenschaften stellen Labor- und Büroräumlichkeiten zur Verfügung. Gemeinsam will man mit dieser Initiative ein in Europa einmaliges Exzellenz-Institut für Artificial Intelligence in den Life Sciences etablieren. Bei der Suche der Stiftung nach einem geeigneten Umfeld konnten die ÖAW und der Standort Wien in einem hochkompetitiven Auswahlprozess überzeugen.

Der Anspruch von AITHYRA ist hoch. Das Institut und die Gründungsdirektoren haben sich zum Ziel gesetzt, KI-gestützte Ansätze zu entwickeln, um die Biowissenschaften zu beschleunigen und zu verändern. Dieser Ansatz wird im nächsten Jahrzehnt eine biologische Revolution bewirken und soll die menschliche Gesundheit verbessern. AITHYRA wird das Beste aus dem akademischen Bereich, der Industrie und Start-ups zusammenbringen und Expert:innen für KI und Biowissenschaften auf eine neue Art vereinen.

Der Wissenschaftliche Direktor AI Michael Bronstein hat Informatik studiert und am Technion - Israel Institute of Technology - in Haifa promoviert. Bevor er Professor in Oxford wurde, hatte er eine Professur am Imperial College London sowie Gastprofessuren in Stanford, am MIT und in Harvard inne. Er hat seine Expertise bei führenden Tech-Unternehmen eingebracht und ist erfolgreicher Gründer mehrerer Start-ups. Michael Bronstein ist ein international hervorragend ausgewiesener Experte im Bereich Machine Learning, und erhielt in seiner Laufbahn bisher fünf Grants des European Research Council (ERC).

Anfang 2025 hat sich Georg Winter, ein vielfach ausgezeichnete Wissenschafter und ERC-Preisträger, in einem hochkompetitiven Verfahren als Wissenschaftlicher Direktor Life Sciences durchgesetzt. Maßgeschneiderte kleine Moleküle, die sich an Krebs verursachende Proteine heften und Tumorzellen dadurch unschädlich machen – das ist Georg Winters Spezialgebiet, in dem er zu den weltweit führenden Experten zählt. Seine Glue-Degrader Studien in Top-Fachzeitschriften wie Science oder Nature haben vielversprechende Strategien für die Entwicklung neuer Krebsmedikamente vorangetrieben.

Anita Ender wurde vom Präsidium der Österreichischen Akademie der Wissenschaft als Managing Director von AITHYRA bestellt. Als Administrative Direktorin der CeMM Forschungszentrum für Molekulare Medizin GmbH der ÖAW bringt sie Erfahrung im Aufbau eines internationalen Top Life Science Institutes, sowie der wirtschaftlichen Leitung mit. Als GmbH unterliegt AITHYRA den unternehmensrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften. Da neben der Förderung der Boehringer Ingelheim Stiftung, ein Großteil der Forschungsmittel und -ressourcen auch über Drittmittel und damit von Steuergeldern finanziert wird, hat das Institut eine besondere Verantwortung im Bereich Transparenz und für die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder, d.h. eine sorgfältige Dokumentation der Ausgaben und Einnahmen zu erfüllen.

Michael Bronstein, Scientific Director Artificial Intelligence, Georg Winter, Scientific Director Life Sciences, und Anita Ender, Managing Director, bilden gemeinsam die Geschäftsführung von AITHYRA. Seit Februar 2025 hat AITHYRA Büro und Laborräumlichkeiten in der Marxbox am Vienna BioCenter im 3. Wiener Bezirk angemietet.

2. Geschäftsergebnis und Ertragslage

Die Forschung und operativen Tätigkeiten von AITHYRA finanzieren sich aus einer Förderung der Boehringer Ingelheim Stiftung an die ÖAW, Miet- und Ausstattungskosten der Büro- und Laborräumlichkeiten werden durch ein Grundbudget der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und der Stadt Wien getragen. Zusätzlich wird das Institut kompetitive nationale und internationale Drittmittel einwerben und auf längere Sicht auch Rückflüsse über Facility Services, und über Intellectual Property- und Patentverwertungen lukrieren.

Im Geschäftsjahr 2025 bezogen sich die Ausgaben hauptsächlich auf operative Kosten, Personalkosten und Geräteanschaffungen des sich im Aufbau befindlichen Instituts. Die vom Schwesterinstitut, CeMM GmbH, getragenen

Unterstützungsleistungen wurden auf Basis eines mit dem Steuerberater ausgearbeiteten Leistungsvertrages ordnungsgemäß dokumentiert und weiterverrechnet.

Die **Umsatzerlöse** belaufen sich im Geschäftsjahr 2025 auf € 38.457,73 (VJ: € 0,00). Die Umsätze setzen sich im Wesentlichen aus Erlösen aus Konferenzgebühren und Reisekostenrückerstattungen zusammen.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** in Höhe von € 5,9 Mio. (VJ: € 0,3 Mio.) enthalten im Wesentlichen die Forschungsförderung der Boehringer-Ingelheim Stiftung.

Der **Materialaufwand** und die sonstigen bezogenen Herstellungsleistungen in Höhe von € 0,2 Mio. (VJ: € 0,0 Mio.) besteht im wesentlichen aus Consumables für den Forschungsbetrieb.

Der **Personalaufwand** steigt auf € 3,0 Mio. (VJ: € 0,1 Mio.) und spiegelt den Anstieg beim Durchschnitt der Vollzeitäquivalente von bei 18,7 (VJ: 1,6) MitarbeiterInnen wider.

Die **Abschreibungen** betragen im laufenden Geschäftsjahr €1,0 Mio. (VJ: € 0,0 Mio.).

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** betragen € 2,6 Mio. (VJ: € 0,18 Mio.). und resultieren zum Großteil aus der Miete, Betriebskosten und Weiterverrechnungen der Schwestergesellschaft CeMM GmbH von Personalkosten sowie Umzugs- und Projektkosten im Zuge des Übergangs des Winter-Labs zu Aithyra.

In der Summe zeigt das **Ergebnis vor Steuern** von Aithyra einen Verlust in Höhe von € -0,9 Mio. (VJ: € 0,0 Mio.).

Nach Auflösung der ungebundenen Kapitalrücklage ergibt sich in Summe wie im Vorjahr ein **Bilanzergebnis** von Null.

3. Finanzlage

Der Bestand an **liquiden Mitteln** (Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten) liegt bei € 0,5 Mio. (VJ: € 0,17 Mio.). Das **Eigenkapital** beträgt im Geschäftsjahr 2025 € 0,3 Mio. (VJ: € 0,01 Mio). Die bilanzielle Eigenkapitalquote sowie die Eigenmittelquote im Sinne des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) ergeben 8,91% (VJ: 3,51%).

Für weitere Informationen zur Finanzlage verweisen wir auf Seite 3, II. Allgemeine Risikoberichtserstattung.

4. Vermögenslage

Im Geschäftsjahr 2025 hat sich das **Anlagevermögen** auf € 4,3 Mio. (VJ: € 0,01 Mio) aufgebaut.

In den **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen** in Höhe von € 1,7 Mio. (VJ: € 0,10 Mio.) sind im Wesentlichen Forderungen gegenüber Drittmittelprojekten, geleistete Kautionen sowie das Umsatzsteuerguthaben für 2025 enthalten.

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2025 **liquide Mittel** in Höhe von € 0,5 Mio. (VJ: € 0,2 Mio.) aus (siehe 3. Finanzlage).

Rückstellungen wurden im Geschäftsjahr 2025 in Höhe von € 0,2 Mio. (VJ: € 0,01 Mio.) gebildet.

AITHYRA verfügt durch die Förderung der Boehringer Ingelheim Stiftung und die Unterstützung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften über ein Mehrjahresbudget, welches bedarfsorientiert 6 Monate im Voraus abgerufen werden kann. Ein Finanzausschuss der ÖAW und der BIS wird vorab über die Planungen der AITHYRA Geschäftsführung informiert. Weiters berichten Anita Ender, Michael Bronstein und Georg Winter der ÖAW auch in Quartalsbesprechungen über die Forschungen und sonstigen Tätigkeiten des Instituts. Ein Prozedere, das generell für die Life Science GmbHs der ÖAW gilt.

5. Forschung und Entwicklung (Forschungsbericht)

Während nach der Gründung im September 2024 viel Zeit in den operativen Aufbau, die rechtlichen Anforderungen und administrative Gegebenheiten investiert wurde, wurden 2025 in einem internationalen Ausschreibungsverfahren die ersten wissenschaftlichen Gruppenleiter:innen Alexander Tong, Jason Nomburg, Ariane Mora und Xinyi Zhang ausgewählt, und der Leiter des AITHYRA Robotik Labors Wali Malik bestellt. Auch zwei Adjunct Principal Investigators haben 2025 ihre Zusammenarbeit mit AITHYRA begonnen, Ismail Ceylan von der Technischen Universität Wien und Bruno Correia EPFL Professor in Lausanne.

Im September 2025 organisierte AITHYRA sein erstes internationales „AI for Life Science Symposium“, um hochkarätige Sprecher:innen der Biowissenschaften, Biomedizin, Künstlichen Intelligenz und dem Maschinellen Lernen zusammenbringen und die AITHYRA Fakultät bestmöglich zu vernetzen. Die Keynote Lecture gab die US-amerikanische Biochemikerin, Chemieingenieurin und Nobelpreisträgerin Frances Arnold. Die Bekanntheit des Instituts wurde über das Symposium, Presseaktivitäten, Vorträge und der Teilnahme der drei Direktor:innen an diversen Podiumsdiskussionen weiter vorangetrieben.

Eine Besonderheit wird das Robotik Labor, in dem Life Scientists und AI Expert:innen mit Engineers in einer Art Werkshalle zusammenarbeiten. Neben dem Aufbau der ersten Räumlichkeiten in der Marxbox wurden AITHYRA und ÖAW Vertreter:innen von der Wirtschaftsagentur Wien in die Ausschreibung eines neuen Life Sciences Gebäudes nahe dem Vienna BioCenter eingebunden. Dieses Gebäude soll mit April 2029 fertiggestellt sein. Das Institut siedelt sich damit in einem der größten Life Sciences-Hubs in Europa an.

Zu weiteren Highlights im Jahr 2025 zählten die Entwicklung und Einführung des AITHYRA Logos, Motion, Sound Designs, die AITHYRA Beteiligung an der AI for Science School der Universität Wien für talentierte Ukrainische Mathematik Schüler:innen, die erste AITHYRA PhD Student und PostDoc Ausschreibung, und der AITHYRA Besuch von EU Kommissarin Ekaterina Zaharieva und von Wissenschaftsministerin Eva-Maria Holzleitner.

Details zu den laufenden AITHYRA Forschungsprojekten und Vorhaben sind auf der AITHYRA Website www.aithyra.at zu finden.

6. Zweigniederlassungen

Es bestehen zum Ende des Geschäftsjahres in Österreich und im Ausland keine Zweigniederlassungen.

II. Allgemeine Risikoberichterstattung

Das AITHYRA Research Institute for Biomedical Artificial Intelligence verfügt über ausgezeichnete Startbedingungen. Internationale Top-Wissenschaftler als Gründungsdirektoren, eine Finanzierung über ein Jahrzehnt, der Aufbau eines neuen Forschungsgebäudes und die Unterstützung mehrerer Stakeholder schaffen beste Voraussetzungen.

Zu den größten Herausforderungen zählt nun die biomedizinische Ausrichtung des Instituts. Auch die erfolgreiche Ausschreibung und Rekrutierung von den ersten Forschungsgruppenleiter:innen ist essenziell für den Erfolg und die rasche Produktivität des Forschungsinstitutes, weitere PI Ausschreibungen folgen. Die Ausschreibung von administrativen und technischen Stellen wurde bereits erfolgreich gestartet, und die weitere Entwicklung wird sich am Aufbau der Forschungsgruppen orientieren. Obwohl das Institut auf die Expertise von Partnerinstituten zurückgreifen kann, werden sich neue Fragestellungen mit der Bestellung von Gruppenleiter:innen und der erforderlichen Infrastruktur ergeben.

Auch die weitere Ausstattung der Marxbox, sowie die genauere Planung des neuen Forschungsgebäudes werden Zeit und Input von der Geschäftsführung, den Wissenschaftler:innen und der Administration erfordern. Aufwand und Potential sind entsprechend groß.

III. Prognosebericht

Das erste Halbjahr 2026 wird von der weiteren Ausstattung der Büro- und Laborräumlichkeiten in der Marxbox geprägt sein. Diese betrifft Wetlab Bereiche und Büroausstattung im 1. Stock, sowie IT Server-Infrastruktur. Auch die aktive Teilnahme an Anforderungsworkshops für die Planung des neuen Life Science Center Gebäudes wird erfolgen.

Von AITHYRA werden Kooperationen mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen und Industriepartner angestrebt und neben den Österreichischen Universitäten (Technische Universität Wien, Medizinische Universität Wien, Universität Wien) zählt die Oxford University zu einem wichtigen Partner was die Ausbildung von PhD Student:innen und die Attraktivität als Trainings- und Forschungszentrum anbelangt. AITHYRA wird sowohl für Life Scientists als auch AI Scientists PhD und PostDoc Programme anbieten und mit führenden Universitäten zusammenarbeiten.

Weiters ist die Besetzung eines internationalen Scientific Advisory Boards geplant, welches die AITHYRA

Direktor:innen und Fakultät berät, aber auch Feedback an das Präsidium der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und die Geschäftsführung der Boehringer Ingelheim Stiftung Mainz gibt, und den Aufbau des neuen Instituts begleitet. Das erste SAB Meeting wird im November 2026 stattfinden.

IV. Verwendung von Finanzinstrumenten

Finanzinstrumente zur Absicherung von Ausfall-, Zins- und Währungsrisiken werden bei AITHYRA derzeit nicht eingesetzt. Da sich die wesentlichen Forderungen von AITHYRA gegenüber öffentlichen Stellen richten, ist eine Absicherung gegen Ausfallrisiken nicht erforderlich. Nennenswerte Währungsverluste aus Lieferantenverbindlichkeiten oder Kundenforderungen sind aufgrund des sehr geringen Transaktionsvolumens in ausländischen Währungen nicht zu erwarten.

Wien, 17. 03. 2026

Anita Ender	Michael Bronstein	Georg Winter
Administrative Direktorin	Wissenschaftlicher Direktor AI	Wissenschaftlicher Direktor LS

Die mit dem Dokument verknüpften elektronischen Signaturen decken den Jahresabschluss und Lagebericht ab und können über die Bildmarke im Dokument überprüft werden. Die Rechtswirkung ist durch die eIDAS-VO (Art 25 eIDAS-VO) sowie das österreichische Signatur- und Vertrauensdienstegesetz (SVG) geregelt.

KAMMER DER STEUERBERATER:INNEN UND WIRTSCHAFTSPRÜFER:INNEN

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.